

Satzung des Kolpingwerks DV Essen – beschlossen auf der Diözesanversammlung am 10.06.2006 ergänzt auf der Diözesanversammlung am 22.09.2007

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bistum Essen bilden den Diözesanverband.
- (2) Er trägt den Namen KOLPINGWERK - DIÖZESANVERBAND ESSEN.
- (3) Das Kolpingwerk - Diözesanverband Essen ist Teil des KOLPINGWERKES DEUTSCHLAND und des INTERNATIONALEN KOLPINGWERKES.
- (4) Sitz des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen ist Essen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Essen will gemäß den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes auf der Grundlage des Evangeliums, der katholischen Soziallehre/ christlichen Gesellschaftslehre im Sinne Adolph Kolpings und gemäß dem Leitbild für das Kolpingwerk Deutschland Verantwortung übernehmen und Bewusstsein für verantwortliches Leben und solidarisches Handeln fördern
 - in der Arbeit mit und für junge Menschen,
 - in der Arbeitswelt
 - mit und für die Familie
 - für die Eine WeltDabei versteht es sich als Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft.
- (2) Für das Kolpingwerk Diözesanverband Essen bedeutet dies vor allem,
 1. das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland zu verwirklichen und entsprechend den konkreten Gegebenheiten Umsetzungsmöglichkeiten zu beschließen;
 2. Initiativen im Bereich des Diözesanverbandes zu entwickeln und Beschlüsse des Bundesverbandes mitzutragen;
 3. Kontakte und Verbindungen mit seinen Gliederungen und Mitgliedern zu pflegen;
 4. Seinen Gliederungen Programme und Aufgaben bewusst zu machen und subsidiär Aktivitäten anzuregen, zu unterstützen und zu koordinieren;
 5. Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben;
 6. Aktionen anzuregen und durchzuführen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen;
 7. Kontakte und Verbindungen mit dem Landesverband, dem Bundesverband des Kolpingwerkes Deutschland, dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk zu pflegen und in Gremien und Organen mitzuarbeiten.
 8. die Interessen des Kolpingwerkes außerhalb des Verbandes wahrzunehmen und zu vertreten
 9. entsprechende Bildungsmaßnahmen durchzuführen;
 10. Bildungseinrichtungen und Bildungsträger zu schaffen und zu fördern, die der Verwirklichung der in § 2 (1) genannten Ziele dienen;
 11. Aktionen zur Linderung materieller Not sowohl national als auch international und zur Unterstützung der Jugend- und Erwachsenenbildung durchzuführen.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Kolpingsfamilien werden gemäß den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland gegründet, in der Regel auf Gemeinde- oder Pfarrebene.
- (2) Die Kolpingsfamilien bilden:
 1. In einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband;
 2. im Bereich des Bistums den Diözesanverband;
 3. in der Bundesrepublik Deutschland das Kolpingwerk Deutschland.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Essen gehört zum Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Arbeitsweise und Strukturen

- (1) Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Essen geschieht in Gemeinschaft von Frauen und Männern sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.
- (2) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
- (3) Das Kolpingwerk als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung vertritt seine Mitglieder, die im sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, in den Arbeitnehmerorganisationen, in denen der Verband seine Mitgliedschaft erklärt. Die Vertretung erfolgt durch die Organe des Verbandes auf der Grundlage der bestehenden Gesetze. Das Kolpingwerk wirkt in seiner Eigenschaft als selbständige Arbeitnehmerorganisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung bei der Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen mit. Bei der Bestellung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, für die Entsendung ist ebenfalls Arbeitnehmerstatus erforderlich.
- (4) Entsprechend den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben, konzentriert sich die Arbeit des Diözesanverbandes insbesondere auf die grundsätzlichen und aktuellen Fragen
 1. der Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einschließlich der Selbstverwaltung und der Mitbestimmung,
 2. der Bildung und der Bildungspolitik, der beruflichen Bildung und der Berufsbildungspolitik,
 3. der Freizeitentwicklung und der Freizeitpolitik,
 4. der Entwicklungszusammenarbeit und der Eine-Welt-Politik,
 5. der Hinführung zu und Begleitung von Ehe und Familie und der Familienpolitik,
 6. der Arbeit mit Kindern, der Jugendarbeit und der Jugendpolitik,
 7. der Seniorenarbeit und der Seniorenpolitik,
 8. der Mitarbeit an der Entwicklung der Kirche, insbesondere in pastoralen, strukturellen und organisatorischen Fragen und diesbezüglichen Einrichtungen.Die Arbeit in diesen Bereichen schließt neben der grundsätzlichen Aufbereitung und innerverbandlichen Umsetzung auch die Wahrnehmung entsprechender Außenvertretungen ein.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kolpingwerk - Diözesanverband Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Diözesanverbandes ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Bei Auflösung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Bundesverband bzw. sein Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Internationale Kolpingwerk, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch das Internationale Kolpingwerk nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Diözesanverbandes gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Kolpingwerkes Deutschland über.

§ 6 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kolpingsfamilien sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes. Ihre Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung der Kolpingsfamilie geregelt.
- (2) Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann eine Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband oder beim Kolpingwerk Deutschland erworben werden.
- (3) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist.

§ 7 Gründung von Kolpingsfamilien

- (1) Die Gründung einer Kolpingsfamilie erfolgt gemäß § 6 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland in Verbindung mit § 14 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung.
- (2) Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Diözesanverband und unter dessen Begleitung. Das Einvernehmen ist vor der Einladung zur Gründungsversammlung herzustellen.
- (3) Zur Gründungsversammlung ist der Diözesanverband einzuladen.
- (4) Die Gründungsversammlung anerkennt die durch die Bundesversammlung festgesetzte Satzung der Kolpingsfamilie. Sie wählt sodann einen Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung der Kolpingsfamilie. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Liste der Gründungsmitglieder und des gewählten Vorstandes dem Kolpingwerk Deutschland zuzuleiten ist.
- (5) Das Kolpingwerk Deutschland stellt die Gründungsurkunde aus.

§ 8 Rechte der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände

Die Kolpingsfamilien und Bezirksverbände sind berechtigt:

1. Die Unterstützung der überörtlichen Verbandsebenen in Anspruch zu nehmen.
2. Gemäß dieser Satzung Vorschlags- und Antragsrecht für die Bezirks- und Diözesanversammlung wahrzunehmen.
3. Das Entsendungsrecht nehmen die Kolpingsfamilien für die Bezirksversammlung bzw. die Bezirksverbände für die Diözesanversammlung wahr.

§ 9 Pflichten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände

(1) Die Kolpingsfamilien und Bezirksverbände sind verpflichtet:

1. Die in § 2 dieser Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Diözesanverbandes mitzuvollziehen.
2. Die Satzungen zu beachten und die bindenden Beschlüsse der übergeordneten Gremien auszuführen.

(2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, den Beitrag für den Diözesanverband und den Bundesverband an den Bundesverband zu entrichten.

(3) Die Bezirksverbände sind verpflichtet, den Diözesanverband regelmäßig über die Situation und Arbeit in ihrem Bereich zu informieren.

(4) Bei der Verwaltung von Grundvermögen ist der **§ 6 des Generalstatuts** bindend.

§ 10 Auflösung der Kolpingsfamilie

Die Auflösung der Kolpingsfamilie geschieht

1. durch Selbstauflösung entsprechend § 4 der Satzung der Kolpingsfamilie
2. durch Auflösung entsprechend § 22 Ziffer 3 des Generalstatus des Internationalen Kolpingwerkes.

Der Diözesanverband Essen nimmt die Übertragung diesbezüglicher Rechte gemäß § 9 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland in Anspruch.

§ 11 Organe des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen

Die Organe des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen sind:

1. Die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanhauptausschuss
3. der Diözesanvorstand,
4. das Diözesanpräsidium.

§ 12 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen.

(2) Der Diözesanversammlung gehören an:

A. Mit Sitz und Stimme

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes;
2. sechs Delegierte je Bezirksverband; davon mindestens ein/e Vertreter/in der Kolpingjugend;
3. je angefangene 100 Mitglieder im Bezirksverband ein/e weitere/r Delegierte/r. Dabei sind in der Regel die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien im Bezirksverband zu berücksichtigen.

B. Mit beratender Stimme

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstand und weitere vom Diözesanpräsidium zu benennende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

die Vorsitzenden oder Berichterstatter besonderer von der Diözesanversammlung eingerichteter Arbeitsgruppen und Kommissionen

(3) Alle wichtigen, das Kolpingwerk - Diözesanverband Essen betreffenden Angelegenheiten sind in der Diözesanversammlung zu beraten und zu beschließen.

Dazu gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes sowie die Satzung des Bezirksverbandes;
- Umsetzung des Programms und der Beschlüsse des Kolpingwerkes Deutschland;
- Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes über die inhaltliche und finanzielle Situation und die Tätigkeit des Diözesanverbandes und seiner Einrichtungen;
- Bericht des Finanzausschusses;
- Bericht des Wahlausschusses;
- Berichte weiterer von der Diözesanversammlung eingesetzter Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben;
- Beschlussfassung über Einrichtung und Struktur von Bezirksverbänden in Abstimmung mit den betroffenen Kolpingsfamilien;
- Berufung der Mitglieder von Finanz- und Wahlausschuß sowie besonderer von der Diözesanversammlung eingerichteter Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Bestätigung der vom Diözesanvorstand eingesetzten Mandatsprüfungskommission für die Diözesanversammlung;
- Entlastung des Diözesanvorstandes;
- Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- Auflösung des Diözesanverbandes.

(4) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren:

1. Die/den Diözesanvorsitzende/n,
2. die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
3. den Diözesanpräses im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof,

4. bis zu 10 weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der von der Diözesanversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte und der in § 4 Absatz 4 genannten Aufgabenschwerpunkte,
5. die Mitglieder des Finanzausschusses und des Wahlausschusses.

Bei der Zusammensetzung des Diözesanvorstandes sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die Diözesanversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Wochen vorher.
- (6) Die Einberufung und Einladung der Diözesanversammlung erfolgen durch die/den Diözesanvorsitzende/n bzw. ihre/seine Vertreter/innen. Die/der Diözesanvorsitzende leitet die Diözesanversammlung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen. Sie/er kann die Leitung delegieren.
- (7) Vorschlags- und antragsberechtigt sind:
 - die Vorstände der Kolpingsfamilien
 - die Vorstände der Bezirksverbände
 - die Diözesankonferenz der Kolpingjugend
 - der Diözesanvorstand
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene und eingeladene Diözesanversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Diözesanvorstand oder 1/3 der Bezirksverbände aufgrund eines Bezirksvorstandsbeschlusses oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Diözesankonferenz der Kolpingjugend schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (10) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

§ 13 Diözesanhauptausschuss

- (1) Der Diözesanhauptausschuss ist das zwischen den Diözesanversammlungen tagende Kooperations-, Koordinations- und Kontrollorgan.
- (2) Dem Diözesanhauptausschuss gehören an
 - A. Mit Sitz und Stimme:
 1.
 - a) die/der Bezirksvorsitzende;
 - b) je ein weiteres vom Bezirksvorstand gewähltes Bezirksvorstandsmitglied;
 - c) ein/eine Vertreter/in der Kolpingjugend je Bezirksverband,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
 - B. Es können zur Beratung weitere Teilnehmer/innen hinzugezogen werden.
- (3) Der Diözesanhauptausschuss berät in allen das Kolpingwerk Diözesanverband Essen und seine Gliederungen betreffenden wichtigen Fragen. Er dient der Kooperation der Bezirksverbände

untereinander und mit dem Diözesanverband. Der Diözesanhauptausschuss übt die Kontrolle über die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung sowohl beim Kolpingwerk Diözesanverband Essen als auch in den Bezirksverbänden aus. Der Diözesanhauptausschuss nimmt den Bericht über die Gewinn- und Verlustrechnung sowie über den Stand der Vermögenssituation des abgelaufenen Haushaltsjahres entgegen.

- (4) Der Diözesanhauptausschuss tagt mindestens 1x pro Jahr

Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung ergeht mindestens sechs Wochen vor Beginn durch die/den Diözesanvorsitzende/en. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die unter § 13 (2) Buchstabe A Ziffer 1 b) und c) Genannten dem Diözesanverband schriftlich gemeldet werden.

Eine außerordentliche Sitzung des Diözesanhauptausschusses muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirksverbände oder eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanhauptausschusses ist beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse des Diözesanhauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Diözesanhauptausschusses dürfen Beschlüssen der Diözesanversammlung nicht widersprechen.
- (6) Der Diözesanhauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.
- (7) Die/der Diözesanvorsitzende beruft den Diözesanhauptausschuss ein. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung.

§ 14 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist der Diözesanversammlung für seine gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- A. Mit Sitz und Stimme
1. Die/der Diözesanvorsitzende,
 2. die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
 3. der Diözesanpräses,
 4. die/der Diözesangeschäftsführer/in,
 5. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 6. bis zu 10 weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der von der Diözesanversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte und der in § 4 Absatz 4 genannten Aufgabenschwerpunkte
- B. Mit beratender Stimme
- die Jugend- und Bildungsreferenten/-innen der Diözesangeschäftsstelle
- (3) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes ergeben sich vor allem aus den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen und Aufgaben sowie den § 4 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Bereichen.
- Dies bedeutet insbesondere:

1. Zu den Aufgaben der Diözesanvorstandsmitglieder gehört sowohl die Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung und der Positionsbestimmung als auch die Umsetzung und Einbringung der entsprechenden Positionen in Kirche und Gesellschaft und in die innerverbandliche Arbeit auf allen Ebenen.

Weitere Aufgaben sind:

2. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Diözesanveranstaltungen
 3. Entscheidungen gemäß der Ehrenordnung
 4. Vorbereitung und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder in den Kolpingsfamilien, Bezirksverbänden
 5. Weiterbildung der Mitglieder in den Kolpingsfamilien
- (4) Der Diözesanvorstand wählt in freier und geheimer Wahl
1. die/den Diözesangeschäftsführer/in,
 2. die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung,
 3. die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeshauptausschuss, davon auf Vorschlag der Diözesanleitung der Kolpingjugend die/den Vertreter/in der Kolpingjugend
- (5) Der Diözesanvorstand soll monatlich zu einer Sitzung zusammentreten. Eine Diözesanvorstandssitzung muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Diözesanvorstandsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt
- (6) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin durch die/den Diözesanvorsitzende/n. Ist der Termin nicht gemeinsam festgelegt, verlängert sich die Einladungsfrist auf fünfzehn Tage.
- (7) Die Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die/der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung des Diözesanvorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Eine Änderung der Leitung kann durch den Diözesanvorstand im Einvernehmen mit der/dem Diözesanvorsitzenden festgelegt werden

§ 15 Diözesanpräsidium

- (1) Das Diözesanpräsidium ist der geschäftsführende Vorstand des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen. Es ist dem Diözesanvorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
- A. Mit Sitz und Stimme
1. Die/der Diözesanvorsitzende,
 2. die stellvertretende Diözesanvorsitzenden,
 3. der Diözesanpräses,
 4. ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 5. die/der Diözesangeschäftsführer/in
- (3) Zu den Aufgaben des Diözesanpräsidiums gehören insbesondere:
1. Einrichtung und Unterhaltung einer arbeitsfähigen Diözesangeschäftsstelle; Kontrolle der Einrichtungen des Diözesanverbandes

2. Abklärung der Personalfragen mit den Vorständen/Geschäftsführern der rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Einrichtungen des Kolpingwerkes im Diözesanverband
 3. Zuarbeit zu Diözesanvorstand, Diözesanhauptausschuss und zur Diözesanversammlung
- (4) Das Diözesanpräsidium tritt mindestens vier Mal pro Jahr zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die/den Diözesanvorsitzende/n.
 - (5) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (6) Die/der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanpräsidiums und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse sowie die Berichterstattung im Diözesanvorstand. § 12 (9) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Kolpingjugend

- (1) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Mitverantwortung für das gesamte Kolpingwerk.
- (2) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste Beschlussgremium der Kolpingjugend. Ihr gehören an:
 - A. Mit Sitz und Stimme
 1. Die Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 2. vier gewählte Leiter/innen je Bezirksverband,
 3. vier gewählte Leiter/innen je Kolpingsfamilie, in denen die Kolpingjugend besteht,
 4. die Mitglieder des Diözesanpräsidiums.
 - B. Mit beratender Stimme
 1. Die Jugendbeauftragten der Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht,
 2. die Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Kolpingjugend,
 3. die Jugendreferenten/-innen der Diözesangeschäftsstelle,
 4. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes
- (3) Die Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Diözesanleitung einzuladen. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die vom Diözesanvorstand genehmigt wird.
- (4) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus:
 1. drei Leiterinnen und drei Leitern
 2. dem Diözesanpräses,
 3. den Jugendreferenten/-innen der Diözesangeschäftsstelle mit beratender Stimme.

Die Diözesankonferenz wählt auf die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiter/innen der Kolpingjugend.

- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend - BDKJ.

§ 17 Finanzausschuss

- (1) Unbeschadet der Prüfungsrechte von Diözesanvorstand und Diözesanpräsidium sowie der Organe der Rechtsträger der Einrichtungen des Kolpingwerkes im Diözesanverband, nimmt der Finanzausschuss Einsicht in die Jahresabschlüsse des Diözesanverbandes und der Einrichtungen, macht sich jederzeit ein umfassendes Bild von der wirtschaftlichen Situation, berät das Diözesanpräsidium und erstattet der Diözesanversammlung, dem Diözesanhauptausschuss und dem Diözesanvorstand Bericht.
- (2) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren fünf sachkundige Mitglieder und entsprechend Stellvertreter in den Finanzausschuss. Wiederwahl ist möglich.
Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen weder dem Diözesanvorstand noch einem Rechtsträger einer Einrichtung des Diözesanverbandes angehören.
Die/der Diözesangeschäftsführer/in gehört dem Finanzausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.
Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 18 Fachgremien

- (1) Diözesanfachtagungen dienen dem inhaltlichen Austausch zwischen Diözesanverband, Bezirksverbänden und Kolpingsfamilien, der aktuellen Positionsfindung und der Anregung und Unterstützung der Arbeit der verbandlichen Gliederungen. Dies schließt die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen für den Diözesanvorstand ebenso ein wie die Erarbeitung von Vorschlägen für die innerverbandliche Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Fragen/Themen. Diözesanfachtagungen finden auf Einladung des Diözesanvorstandes, insbesondere zu den in § 4 (4) genannten Bereichen statt. Zu den Diözesanfachtagungen werden die Verantwortlichen der Bezirksverbände und Kolpingsfamilien eingeladen. Daneben können Mitglieder des Verbandes eingeladen werden, die in relevanten Sachfragen besonders ausgewiesen sind, weiterhin externe Sachverständige.
- (2) Diözesanfachausschüsse dienen der kontinuierlichen, inhaltlichen und organisatorischen Koordination verbandlicher Aufgaben, wie insbesondere die Handwerksarbeit, die Arbeit in und für die soziale und kommunale Selbstverwaltung, die Arbeit für und mit Familie und die Familienpolitik sowie Entwicklungszusammenarbeit. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung des Diözesanvorstandes.
Diözesanfachausschüsse werden durch den Diözesanvorstand eingesetzt. Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
Vorschlagsberechtigt sind die Kolpingsfamilien und der Diözesanvorstand. Für die Arbeit der Diözesanfachausschüsse gilt die Diözesangeschäftsordnung.
- (3) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand.

§ 19 Konferenz der Vorsitzenden

- (1) Die Konferenz der Vorsitzenden der Kolpingsfamilien und Bezirksvorsitzenden beraten in allen Angelegenheiten des Verbandes und geben entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Beschlußorgane
- (2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände wird von der/dem Diözesanvorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen.

§ 20 Konferenz der Präsidies

- (1) Die Konferenz der Präses der Kolpingsfamilien und der Bezirkspräses beraten in allen Angelegenheiten des Verbandes und geben entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Beschlussorgane.
- (2) Sie werden vom Diözesanpräses einberufen. Sie treten wenigstens einmal jährlich zusammen.

§ 21 Rechtsträgerschaft

- (1) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen ist der Kolpingwerk - Diözesanverband Essen e. V. mit Sitz in Essen. Sämtliche Vermögensinteressen werden von seinem Rechtsträger wahrgenommen.
- (2) Sofern dem Kolpingwerk - Diözesanverband Essen Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses Vermögen unmittelbar an seinen gemeinnützigen Rechtsträger. Dieser hat das insoweit zugewendete Vermögen entsprechend seiner satzungsmäßigen Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht für das Kolpingwerk - Diözesanverband Essen ist das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland. Es wird tätig in den vom Diözesanvorstand zugewiesenen Fällen.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur in einer Diözesanversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich. Diesem Beschluss muss die Zustimmung des Diözesanvorstandes und des Bundesvorstandes vorausgehen.
- (2) Die Auflösung des Diözesanverbandes erfolgt durch den Bundesvorsitzenden mit Zustimmung des Diözesanbischofs

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung möglich.
- (2) Anträge müssen in der schriftlich zugesandten Tagesordnung enthalten sein.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanhauptausschuss, des Diözesanvorstandes, des Diözesanpräsidiums, der Diözesankonferenz der Kolpingjugend und anderer Konferenzen dürfen dieser Satzung und Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Diese Diözesansatzung wurde am 10.06.2006 von der Diözesanversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung durch den Diözesanbischof und Genehmigung durch den Bundesvorstand am xx.xx.xxxx in Kraft.